



KPT, Postfach, CH-3001 Bern  
kpt.ch

**Bearbeitungsreglement KPT – Informationssystem**  
(Gemäss Art. 21 VDSG und Art 84b KVG)  
**Version 2.0 gültig ab 22. Januar 2013**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Inhalt</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>System betroffener Organisationseinheiten (Systembetreibendes Organ – Umsysteme)</b>	<b>4</b>
3.1	Schnittstellenbeschreibung für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten	6
3.2	Datenherkunft	7
3.3	Datenempfänger	7
3.4	Zweck der Datenweitergabe	8
3.5	Umfang der Datenweitergabe	8
3.6	Periodizität der Datenweitergabe	8
3.7	Auslöser der Datenweitergabe	8
3.8	Medium der Datenweitergabe	8
<b>4</b>	<b>Organigramm des systembetreibenden Organs (SbO)</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Verantwortlichkeiten</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Dokumentation über die Planung, die Realisierung und den Betrieb der Datensammlung</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Anmeldung der Datensammlung beim EDÖB (Art. 16 VDSG)</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Prozessdokumentation KPT-Informationssystem</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Kontrollverfahren sowie technische und organisatorische Massnahmen nach Art. 20 VDSG</b>	<b>10</b>
9.1	Zugangskontrolle, Datenträgerkontrolle, Speicherkontrolle und Zugriffskontrolle	10
9.2	Transportkontrolle	11
9.3	Bekanntgabekontrolle	11
9.4	Benutzerkontrolle	11
9.5	Eingabekontrolle (Protokollierung)	12
<b>10</b>	<b>Beschreibung der Datenfelder und der Organisationseinheiten, die darauf Zugriff haben (Art. 21, Abs. 2, Bst e VDSG)</b>	<b>12</b>
<b>11</b>	<b>Art und Umfang des Zugriffs der Benutzer der Datensammlung (Art. 21, Abs. 2, Bst f VDSG)</b>	<b>12</b>
<b>12</b>	<b>Ausbildung der Benutzer der Datensammlung</b>	<b>13</b>
<b>13</b>	<b>Die Datenbearbeitungsverfahren, insbesondere die Verfahren bei der Berichtigung, Sperrung, Anonymisierung (Pseudonymisierung), Speicherung, Aufbewahrung, Archivierung oder Vernichtung der Daten (Art. 21, Abs. 2, Bst g VDSG)</b>	<b>13</b>
<b>14</b>	<b>Die Konfiguration der Informatikmittel (Art. 21, Abs. 2, Bst h VDSG)</b>	<b>13</b>
<b>15</b>	<b>Das Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts (Art. 21, Abs. 2, Bst i VDSG)</b>	<b>14</b>
<b>16</b>	<b>Publikation</b>	<b>14</b>
<b>17</b>	<b>Weitere Unterlagen</b>	<b>15</b>

## 1 Ausgangslage

Die KPT Krankenkasse AG ist Inhaberin der dem eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) gemeldeten, automatisierten Datensammlung **“KPT- Informationssystem“**, welche besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile enthält. Die Datensammlung bezweckt die Durchführung und Abwicklung der Kranken- und Unfallversicherung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Krankenzusatzversicherung nach VVG.

Gestützt auf Art. 11 sowie 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) ist für die Datensammlung ein Bearbeitungsreglement zu erstellen. Gemäss Art. 84b des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ist das Reglement dem EDÖB zur Beurteilung vorzulegen und muss öffentlich zugänglich sein.

## 2 Inhalt

Dieses Bearbeitungsreglement umschreibt insbesondere die Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren sowie den Betrieb des KPT-Informationssystems. Weiter enthält das Reglement die für die Meldepflicht erforderlichen Angaben (Art. 16 VDSG) sowie Angaben über das für den Datenschutz und die Datensicherheit der Daten verantwortliche Organ, die Herkunft der Daten, die Zwecke für welche die Daten regelmässig bekannt gegeben werden, die Kontrollverfahren und insbesondere die technischen und organisatorischen Massnahmen nach Art. 20 VDSG, die Beschreibung der Datenfelder und die Organisationseinheiten, die darauf Zugriff haben, Art und Umfang des Zugriffs der Benutzer der Datensammlung, die Datenbearbeitungsverfahren, insbesondere die Verfahren bei der Berichtigung, Sperrung, Anonymisierung, Speicherung, Aufbewahrung, Archivierung oder Vernichtung der Daten, die Konfiguration der Informatikmittel sowie das Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts.

Dieses Bearbeitungsreglement gilt auch für die unabhängige Datenannahmestelle gemäss Art. 59a KVV, welche intern bei der KPT betrieben wird.

### 3 System betroffener Organisationseinheiten (Systembetreibendes Organ – Umsysteme)

Systembetreibendes Organ	Umsysteme	Art der Datenbekanntgabe
<b>KPT Krankenkasse AG (inkl. Outsourcing-partner für den Betrieb IT, Partner Dokumentenbearbeitung, Partner Postlösungen)</b>	SASIS (Santésuisse)	automatisierte Datenbekanntgabe
	Datendrehscheibe	automatisierte Datenbekanntgabe
	Partner telemedizinische Dienstleistungen	automatisierte Datenbekanntgabe
	VitaClic, Online Easy AG	automatisierte Datenbekanntgabe
	HMO Partner	automatisierte Datenbekanntgabe
	Partner Regress	automatisierte Datenbekanntgabe
	Kantone	automatisierte Datenbekanntgabe / manuelle Datenbekanntgabe im Einzelfall
	Sozialversicherer	manuelle Datenbekanntgabe im Einzelfall
	Behörden / Gerichte	manuelle Datenbekanntgabe im Einzelfall
	Versicherte Classic / Online	automatisierte Datenbekanntgabe / manuelle Datenbekanntgabe im Einzelfall
Leistungserbringer	automatisierte Datenbekanntgabe / manuelle Datenbekanntgabe im Einzelfall	

Die KPT Krankenkasse AG ist das systembetreibende und als Inhaberin der automatisierten Datensammlung „KPT-Informationssystem“ das dafür verantwortliche Organ. Einige Dienstleistungen, welche teilweise auch die Bearbeitung von Personendaten umfassen, hat die KPT gestützt auf Art. 84 KVG an die Outsourcingpartner für den Betrieb IT, sowie die Partner Dokumentenbearbeitung und Postlösungen ausgelagert. Die datenschutzkonforme Bearbeitung der Daten wie auch die Datensicherheit wurde in den jeweiligen Zusammenarbeitsverträgen geregelt. Die IT-Partner sind zudem teilweise nach verschiedenen ISO-Normen (insbesondere ISO 9001:2008 Qualitätsmanagementsystem sowie ISO/IEC 27001:2005 Informationssicherheits-Managementssystem) zertifiziert.

Die KPT bleibt als Inhaberin der Datensammlung weiterhin verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes für die ausgelagerten Bereiche (Art. 22 VDSG).

Im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Kranken- und Unfallversicherung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG unterhält die KPT mit den aus der zuvor aufgezeigten Grafik ersichtlichen Umsystemen Schnittstellen, welche unter Ziffer 3.1 ff. beschrieben werden.

### 3.1 Schnittstellenbeschreibung für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten

bsP= besonders schützenswerte Personendaten, M = Manuell, A= Automatisch

Von	Nach	Zweck	Datenart	Periodizität	Auslöser	Medium
KPT	HMO-Partner	Gatekeeping, Einhaltung Vertrag	bsP	Monatlich, Quartal und jährlich	A	E-Mail (verschlüsselt, Zip), SFTP, Sharepoint
KPT	Partner telemedizinische Dienstleistungen	Beratung durch telemedizinischen Dienstleistungserbringer	bsP	Monatlich	A	SFTP
KPT	VitaClic	Betrieb VitaClic	bsP	Täglich	A	SFTP
KPT	Datendrehscheibe	Leistungsverarbeitung KVG	bsP	Täglich / Wöchentlich	A	SFTP Mietleitungen
KPT	Partner Regress	Regress	bsP	Täglich	A	SFTP
KPT	Kantone	IPV	bsP	Nach Bedarf	M	Diskette, E-Mail etc.
KPT	Leistungserbringer	84a KVG	Div.	Im Einzelfall	M	schriftlich
KPT	Versicherte	Auskunft	Div.	Im Einzelfall	M	Schriftlich / Direktkontakt online (gesichert)
KPT	Behörden / Gerichte	Art. 82 KVG, Art. 84a KVG	Div.	Im Einzelfall	M	schriftlich
KPT	Sozialversicherer	Art. 84a KVG	Div.	Im Einzelfall	M	schriftlich

Weitere Schnittstellen ohne Beteiligung von besonders schützenswerten Personendaten unterhält die KPT mit folgenden Externen:

Von	Nach
KPT	Externe Druckerei
KPT	Mail Server IT-Partner
KPT	VEKA
KPT	Bank
KPT	Cockpit IT-Partner
KPT	Post
KPT	Lohnabzüger
KPT	Creditsuisse
KPT	Telekurs
KPT	Postfinance
KPT	SASIS (santésuisse)
KPT	Gemeinsame Einrichtung KVG (Risikoausgleich)
KPT	Assistance Partner

### 3.2 Datenherkunft

Die Herkunft der Daten ist aus der Prozessabbildung „automatisierte Datenbearbeitung KPT-Informationssystem“ (*Anhang*) ersichtlich. Die Daten stammen von Leistungserbringern, Versicherten, anderen Sozialversicherungen, Gerichten und Betreibungsämtern.

### 3.3 Datenempfänger

Datenempfänger ist die KPT Krankenkasse AG. Wie aus der Prozessabbildung „automatisierte Datenbearbeitung KPT-Informationssystem“ (*Anhang*) ersichtlich ist, gehen persönlich adressierte Dokumente (vor allem Direktions- und Vertrauensarzt Dokumente) direkt an die betreffenden KPT Mitarbeitenden. Die anderen Dokumente (Briefe, Formulare sowie Rechnungen) werden von vom Partner Dokumentenbearbeitung (Outsourcingpartner) digitalisiert, strukturiert und transcodiert und in das KPT Informationssystem bzw. in den Workflow eingespeist.

Der genaue Postprozess ist in den Dokumenten Postprozesse KPT sowie Prozessablauf Papierbelege dokumentiert.

Bei der Rechnungsstellung im stationären Bereich, Typ DRG, leitet der Leistungserbringer die Datensätze systematisch mit den administrativen und den medizinischen Angaben nach Artikel 59 Absatz 1 KVV gekoppelt mit der Rechnung an die unabhängige Datenannahmestelle der KPT gemäss Art. 59a KVV. Der Ablauf der Datenbearbeitung bei der Datenannahmestelle ist im Anhang dieses Reglements festgehalten.

Weitere Ausführungen betreffend die Zuteilung der gescannten Dokumente an die zuständigen Mitarbeitenden finden sich im Dokument Schadenprozesse KPT Krankenkasse.

### 3.4 Zweck der Datenweitergabe

Der Zweck der Datenweitergabe ist in jedem Fall die Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Genauere Angaben sind der Schnittstellenbeschreibung (Ziffer 3.1) zu entnehmen.

### 3.5 Umfang der Datenweitergabe

Aus der Schnittstellenbeschreibung (Ziffer 3.1) wird ersichtlich, welche Daten jeweils an welche Empfänger weitergegeben werden. Die Daten werden ausschliesslich zum Zweck der besonderen Amts- und Verwaltungshilfe gemäss Art. 32 Abs. 2 ATSG und Art. 82 KVG, der Aufklärung und Beratung gemäss Art. 27 ATSG, der Akteneinsicht gemäss Art. 47 ATSG sowie im Rahmen der Datenbekanntgabe im Sinne von Art. 84a KVG weitergegeben. Eine weitergehende Datenbekanntgabe erfolgt nur im Einzelfall bei Einwilligung durch die versicherte Person. Weiter erfolgt eine Datenweitergabe nur unter Einhaltung der Grundsätze gemäss Art. 4ff. des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG). Insbesondere wird die Datenweitergabe nur im Rahmen des Zweckmässigkeits- und Verhältnismässigkeitsgebotes getätigt.

### 3.6 Periodizität der Datenweitergabe

Aus der Schnittstellenbeschreibung (Ziffer 3.1) geht hervor, in welcher Periodizität die Daten weitergegeben werden.

### 3.7 Auslöser der Datenweitergabe

Die Datenweitergabe wird je nach Schnittstelle entweder automatisiert oder manuell ausgelöst.

### 3.8 Medium der Datenweitergabe

Die Übermittlung der Daten erfolgt in den meisten Fällen mittels SFTP. Weiter werden Daten schriftlich oder per verschlüsselter E-Mail übertragen.

Im Bereich Schadenprozess findet der Datenaustausch auf einer gemeinsamen Datendrehscheibe statt. Details sind der Schnittstellenbeschreibung (Ziffer 3.1) zu entnehmen.

## 4 Organigramm des systembetreibenden Organs (SbO)



Die Mitarbeitenden der zuvor aufgeführten Bereiche haben Lese- und/oder Mutationszugriff auf das „KPT-Informationssystem“ entsprechend ihrer nach dem KVG zu erledigenden Aufgaben (vgl. unter Ziff. 10).



## 5 Verantwortlichkeiten

Die Geschäftsleitung der KPT Krankenkasse AG trägt als Inhaberin der Datensammlung „KPT-Informationssystem“ die Verantwortung für den Datenschutz und die Datensicherheit. Sie wird von der betrieblichen Datenschutzbeauftragten in datenschutzrechtlichen Fragen beraten. Die Verantwortlichkeiten nach Bereichen sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Weitere Verantwortlichkeiten des Bereichs IT im Umgang mit dem KPT-Informationssystem sind im „Datenschutz Umsetzungspapier“ geregelt. Die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die verschiedenen Komponenten und Teile des Informationssystems (Netzwerk, Datenbank, Betriebssystem etc.) sind in den für den Bereich IT gültigen Stellenbeschreibungen festgehalten.

Was	Wer
<b>Datenschutz generell, Schulung, Auskunftsbegehren und Gesuche um Akteneinsicht, Auskunftsgesuche von Versicherern oder Dritten</b>	Betriebliche Datenschutzbeauftragte (bDSB)
<b>Personal generell, Vergabe der Zugriffsberechtigung</b>	Abteilungsleitung Personal / Ausbildung
<b>Kunden-Stammdaten</b>	Abteilungsleitung Kundendienst / Spezialversicherungen
<b>Schaden-Daten</b>	Abteilungsleitung Schadencenter / Prozessentwicklung
<b>Vertrauensärztliche Dokumente</b>	Vertrauensarzt
<b>Risikoprüfung</b>	Gruppenleitung Risikoprüfung
<b>Technische Datensicherheit, Zugriffsprofile</b>	Applikationsverantwortlicher KPT-Informationssystem
<b>Entsorgung elektronischer Speichermedien</b>	Abteilungsleitung IT

## 6 Dokumentation über die Planung, die Realisierung und den Betrieb der Datensammlung

Die Dokumentationen über den Betrieb sowie die Realisierung des KPT-Informationssystems werden im Bereich IT sowie bei den Outsourcingpartnern der KPT aufbewahrt und bei Bedarf nachgeführt.

Der Betrieb der Datensammlung ist im Benutzerhandbuch KPT-Informationssystem („Leistungshandbuch“) festgehalten. Die technische Planung und Realisierung des KPT-Informationssystems ist in Betriebshandbüchern dokumentiert.

## 7 Anmeldung der Datensammlung beim EDÖB (Art. 16 VDSG)

Die KPT Krankenkasse AG hat gemäss Art. 11a Abs. 5 lit. e DSGVO einen Datenschutzverantwortlichen bezeichnet, der unabhängig die betriebsinterne Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und ein Verzeichnis der Datensammlungen führt. Damit ist die KPT von der Anmeldepflicht der Datensammlung beim EDÖB befreit.

## 8 Prozessdokumentation KPT-Informationssystem

Die Datenbearbeitungsprozesse des „KPT-Informationssystems“ sind der Prozessabbildung (*Anhang*) zu entnehmen. Für die einzelnen Datenbearbeitungsschritte wird dabei jeweils auf die massgebenden KPT-internen Prozessdokumente verwiesen.

## 9 Kontrollverfahren sowie technische und organisatorische Massnahmen nach Art. 20 VDSG

### 9.1 Zugangskontrolle, Datenträgerkontrolle, Speicherkontrolle und Zugriffskontrolle Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a VDSG ist unbefugten Personen der Zugang zu den Einrichtungen, in denen Personendaten bearbeitet werden, zu verwehren.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b VDSG ist unbefugten Personen das Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verunmöglichen.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. e VDSG ist die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten zu verhindern.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. g VDSG ist der Zugriff der berechtigten Personen auf diejenigen Personendaten zu beschränken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

#### Umsetzung KPT

Um sicherzustellen, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu den Gebäuden der KPT haben, ist der Zutritt nur den Mitarbeitenden der KPT, welche im Besitz eines Schlüssels sind, möglich.

Die Büroräumlichkeiten dürfen nur zu dienstlichen Zwecken betreten werden. Unbekannten Personen wird kein Zutritt zum Gebäude gewährt. Im Zweifelsfall haben sich Personen auszuweisen.

Besucherinnen und Besucher werden beim Kundenempfang abgeholt und dürfen von den Mitarbeitenden des Kundenempfangs nicht ohne Begleitung ins Gebäude gelassen werden.

Der Empfang von Besucherinnen und Besuchern zu privaten Zwecken ist aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen ist er im Bereich des Kundenempfangs gestattet. Der Zugang zu den Gebäuden der KPT ist in der Büro- und Hausordnung geregelt.

Weiter stellt die KPT durch geeignete Massnahmen sicher, dass keine unbefugten Personen Daten im „KPT-Informationssystem“ lesen, kopieren, verändern oder entfernen können und keine unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten getätigt wird.

So wird zum einen wie vorangehend aufgeführt, durch die Zugangskontrolle sichergestellt, dass unbefugte externe Personen keinen Zutritt zu den Gebäuden der KPT haben, so dass eine Datenbearbeitung durch unbefugte Externe ausgeschlossen werden kann. Um eine unbefugte Datenbearbeitung durch Mitarbeitende der KPT zu verhindern, beschränkt oder verhindert die KPT durch technische Massnahmen den Zugriff auf Daten, welche die Mitarbeitenden nicht benötigen, um die ihnen nach dem KVG übertragenen Aufgaben zu erfüllen (Art. 84 KVG). Weitere Ausführungen zur Zugriffsbeschränkung sind unter Ziffer 11 dieses Reglements festgehalten.

Weiter werden die Mitarbeitenden in verschiedenen Reglementen sowie Weisungen zur korrekten Datenbearbeitung angehalten. So wird den Mitarbeitenden mittels den Reglementen „Datenschutz Grundlagenpapier“, „Datenschutz Umsetzungspapier“ sowie in der „Weisung betreffend Aufbewahrung von E-Mails, Telefonie und der Gebrauch der IT-Systeme“ die korrekte Datenbearbeitung vermittelt.

Im Weiteren können die von den Mitarbeitenden vorgenommenen Änderungen im System zurückverfolgt werden (siehe Ziffer 9.5).

## **9.2 Transportkontrolle**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c VDSG ist bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern zu verhindern, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

### **Umsetzung KPT**

Die KPT stellt mittels technischen Massnahmen sicher, dass bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern keine unbefugten Personen die Daten lesen, kopieren, verändern oder löschen können. So wird bei der elektronischen Übermittlung von Daten die Datensicherheit durch die Übermittlung durch SFTP oder durch die Verwendung von Mietleitungen (IPSS) sichergestellt.

Bei der Übermittlung von besonders schützenswerten Personendaten und/oder Persönlichkeitsprofilen mittels E-Mail werden die Daten verschlüsselt.

## **9.3 Bekanntgabekontrolle**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. d VDSG müssen Datenempfänger, denen Personendaten mittels Einrichtungen zur Datenübertragung bekannt gegeben werden, identifiziert werden können.

### **Umsetzung KPT**

Die Datenübertragung erfolgt mittels SFTP / IPSS an eine verifizierte Zieladresse.

## **9.4 Benutzerkontrolle**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. f VDSG ist die Benutzung von automatisierten Datenverarbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung durch unbefugte Personen zu verhindern.

### **Umsetzung KPT**

Die KPT verfügt über eine mehrstufige Sicherheitsinfrastruktur für den Zugriff auf das „KPT-Informationssystem“. Unter anderem verfügen berechnete Mitarbeitende über ein Login für die Benutzung des Systems.

Gegen die Benutzung durch unbefugte Personen ausserhalb der KPT ist das System mittels Firewall geschützt. Die Sicherheit wird im Rahmen von IT-Security-Massnahmen fortwährend überprüft.

## 9.5 Eingabekontrolle (Protokollierung)

### Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 9, Abs. 1, Bst h VDSG muss in automatisierten Systemen nachträglich überprüft werden können, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben wurden. Die Protokollierung hat allerdings nur dann zu erfolgen, wenn sie sinnvoll oder notwendig ist. Die Mitarbeiter sind über die Protokollierungen zu informieren.

### Umsetzung KPT

Die KPT führt eine Protokollierung über die wichtigsten durchgeführten Aktivitäten durch. Zur Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsregelung wertet die KPT die Protokollierungen in anonymer Form aus.

Wird ein Missbrauch festgestellt oder entsteht ein Missbrauchsverdacht, so werden die Auswertungen der Protokollierungen durch Verknüpfung mit der Korrespondenzenliste namentlich ausgewertet. Bei einem nachgewiesenen Missbrauch werden entsprechende Sanktionen eingeleitet. Die Mitarbeitenden der KPT sind über dieses Vorgehen informiert. Die Protokollierung ist in der „Weisung betreffend Aufbewahrung von E-Mails, Telefonie und der Gebrauch der IT-Systeme“ festgehalten.

## 10 Beschreibung der Datenfelder und der Organisationseinheiten, die darauf Zugriff haben (Art. 21, Abs. 2, Bst e VDSG)

Die Zugriffsrechte im KPT-Informationssystem werden mittels eines Rollen-basierten Zugriffsberechtigungssystems geregelt. Das Zugriffsberechtigungssystem ist in einem Antragsformular für Zugriffsberechtigungen definiert. In einer Zugriffsmatrix ist festgehalten, welche Rollen über welche Arten von Zugriff im „KPT-Informationssystem“ verfügen.

## 11 Art und Umfang des Zugriffs der Benutzer der Datensammlung (Art. 21, Abs. 2, Bst f VDSG)

Es erhalten nur diejenigen Mitarbeitenden Zugriff auf das „KPT-Informationssystem“, die dieses tatsächlich benötigen. Die Mitarbeitenden werden einem Benutzerprofil zugeteilt (vgl. oben Ziff. 10) und erhalten sodann eine persönliche Zugriffsberechtigung, welche nicht an Drittpersonen weitergegeben werden darf. Insbesondere wird auch festgestellt, ob die Mitarbeitenden lediglich eine Anfrageberechtigung benötigen, oder darüber hinaus eine Mutationsberechtigung.

Auf MCD-Daten, welche bei der unabhängigen Datenannahmestelle der KPT eingehen und durch diese automatisiert verarbeitet werden, haben die Mitarbeitenden der KPT keinen Zugriff. Werden Rechnungen durch die Datenannahmestelle zur Überprüfung ausgelenkt, erhalten die mit der Fallüberprüfung beauftragten Mitarbeitenden bis zum Fallabschluss Zugriff auf die Rechnungen sowie die dazugehörigen MCD. Der Zugriff auf die MCD wird mit Fallabschluss gesperrt.

Die Organisationseinheit Personal + Ausbildung ist verantwortlich dafür, dass die Mitarbeitenden dem richtigen Berechtigungsprofil zugeteilt werden und stellt die entsprechenden Anträge für die Zugriffsberechtigungen.

Der Applikationsverantwortliche für das „KPT-Informationssystem“ prüft die Anträge auf Vollständigkeit und erteilt die Zugriffsberechtigungen.

## 12 Ausbildung der Benutzer der Datensammlung

Die Benutzer des „KPT-Informationssystems“ werden auf verschiedene Wege im datenschutzrechtlichen Bereich wie auch anwendungstechnisch geschult. So haben sämtliche neueintretende Mitarbeitende der KPT eine Datenschutzeschulung zu absolvieren. Ebenfalls ist eine Schulung betreffend die Anwendungen des „KPT-Informationssystems“ zu durchlaufen. Weiter schult die KPT die Mitarbeitenden durch ein e-learning Modul im Bereich Datenschutz.

Die Benutzer des „KPT-Informationssystems“ werden im ganzen System feldbezogen von verschiedenen Anwendungshandbüchern, sowie im Bereich Datenschutz von zwei Datenschutzreglementen („Datenschutz Grundlagenpapier“, „Datenschutz Umsetzungs-papier“) unterstützt.

## 13 Die Datenbearbeitungsverfahren, insbesondere die Verfahren bei der Berichtigung, Sperrung, Anonymisierung (Pseudonymisierung), Speicherung, Aufbewahrung, Archivierung oder Vernichtung der Daten (Art. 21, Abs. 2, Bst g VDSG)

Jede von einem Mitarbeitenden der KPT durchgeführte Mutation wird technisch festgehalten (vgl. oben Ziff. 9.5). Es ist stets der alte sowie der neue Stand nach der Mutation ersichtlich um die Nachvollziehbarkeit der Datenbearbeitung sicherzustellen.

Das Datenbearbeitungsverfahren, insbesondere auch die Archivierung sowie die Vernichtung von Daten ist in den Reglementen „Datenschutz Grundlagenpapier“ und „Datenschutz Umsetzungs-papier“ dokumentiert.

## 14 Die Konfiguration der Informatikmittel (Art. 21, Abs. 2, Bst h VDSG)

Die von der KPT nach Absprache mit den Outsourcingpartnern eingesetzte Hard- und Software entspricht internationalen Standards.

Die Dokumentationen der Konfiguration der für das KPT-Informationssystems eingesetzten Informatikmittel werden im Bereich IT sowie bei den Outsourcingpartnern der KPT aufbewahrt und bei Bedarf nachgeführt.

Aus Gründen der Sicherheit von Systemen, Prozessen und Daten werden keine Angaben zur Konfiguration der Informatikmittel in Bezug auf die einzelnen Systemkomponenten aufgeführt.

## **15 Das Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts (Art. 21, Abs. 2, Bst i VDSG)**

Auskunftsbegehren gemäss Art. 8 DSG sind an die betriebliche Datenschutzbeauftragte zu stellen:

KPT Krankenkasse AG

Betriebliche Datenschutzbeauftragte  
Postfach 8624  
CH-3001 Bern  
[bdsb@kpt.ch](mailto:bdsb@kpt.ch)

Das interne Verfahren zur Behandlung von Auskunftsbegehren ist in dem Dokument „Prozess Auskunftsrecht KPT Krankenkasse AG“ festgelegt.

## **16 Publikation**

Gemäss Art. 84b KVG werden dieses Reglement und seine Anhänge im Internet unter kpt.ch publiziert.

## 17 Weitere Unterlagen

Nachfolgend sind die weiteren Unterlagen aufgeführt, auf welche in diesem Reglement und dessen Anhängen verwiesen wird. Aus Gründen der Sicherheit von Systemen, Prozessen und Daten, der Wahrung der Vertraulichkeit der Versicherten sowie des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen der KPT und deren Geschäftspartnern (Outsourcingpartner) werden diese Unterlagen nicht öffentlich zugänglich gemacht.

- Prozessdokumentationen
  - Postprozesse KPT
  - Prozessablauf Papierbelege
  - Triagekriterien Partner Postlösungen
  - Schadenbearbeitung Berechtigungskonzept
  - Leistungsverarbeitung Berechtigungen
  - Dokumentenprozess Dokumentenliste
  - Schadenverarbeitung Prozess Zuteilung
  - Schadenprozesse KPT Krankenkasse
- Datenschutz Grundlagenpapier
- Datenschutz Umsetzungspapier
- Weisung betreffend Aufbewahrung von E-Mails, Telefonie und Gebrauch der IT-Systeme
- Prozess Auskunftsrecht KPT Krankenkasse AG
- Dokumentation betreffend Planung und Realisierung sowie Konfiguration des KPT-Informationssystems Leistungshandbuch
- Rollenbasiertes Zugriffsberechtigungskonzept mit Zugriffsmatrix
- Prozess Datenannahmestelle